



## Merkblatt der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats Bülach (GPK)

### 1. Auftrag. Kontrolle der Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung

Art. 1 Die GPK prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung der Gemeinde, inklusive Kommissionen wie z.B. Schulkommission, Kulturkommission etc.

Art. 2 Die GPK richtet ihre Arbeit an folgenden Grundsätzen aus:

- a) Die GPK beachtet bei ihrer Kontroll- und Aufsichtstätigkeit die Aufsichts- und Entscheidungsfunktion des Stadtrats und die Gewaltentrennung. In hängige zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Verfahren darf die GPK nicht eingreifen.
- b) Die Kontrolle der GPK ist in dem Sinne nachträglich, dass sie in der Regel an Entscheidungen von Stadtrat oder Verwaltung anknüpft. Abgeschlossene Phasen eines längerdauernden Entwicklungs- und Entscheidungsprozesses können hingegen Gegenstand der Einsichtnahme und der Beurteilung durch die GPK bilden.
- c) Die GPK achtet auf Rechtmässigkeit, Angemessenheit, Transparenz, Berechenbarkeit, Bürgerinnen- und Bürgerfreundlichkeit, Effizienz des staatlichen Handelns. Die Arbeit der GPK ist primär aufbau- und ablauforientiert (Organisation, Arbeitsabläufe).
- d) Die Beurteilungen und Schlussfolgerungen aus ihrer Tätigkeit fasst die GPK in Berichte, Empfehlungen oder Kommissionsvorstösse.
- e) Die GPK informiert Gemeinderat, Stadtrat und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit. Dazu beauftragt sie die Präsidentin oder den Präsidenten oder ausnahmsweise ein anderes Mitglied der Kommission

Der Auftrag der GPK ist in der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO) definiert.

Die Aktivitäten der GPK rechtfertigen sich mit dem Auftrag, die Geschäftsführung des Stadtrats zu überprüfen. Die GPK ist das ausführende Organ der Oberaufsicht. Die Oberaufsicht über den Stadtrat liegt beim Gemeinderat Stadt Bülach. Dementsprechend erstattet die GPK gegenüber



dem Gemeinderat situativ im Einzelfall und generell Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeit (siehe unten: Berichterstattung).

Der Fokus der GPK-Prüftätigkeit liegt auf den Abläufen innerhalb der Verwaltung und der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, respektive von Beschlüssen des Gemeinderats oder des Stimmvolks durch den Stadtrat.

Zur Beratung von Geschäften lädt die GPK bei Bedarf Gäste ein. Das Stadratsmitglied hat das Recht, bei Befragungen anwesend zu sein oder jemanden als Stellvertretung zu delegieren. Der Stadtrat kann zu Beratungen Mitarbeitende aus der Verwaltung mitnehmen.

Der grösste Teil der GPK-Beratungen findet ohne Anwesenheit Dritter statt. Siehe hierzu auch «Vertraulichkeit. Geheimhaltung».

Die GPK prüft von sich aus Geschäfte des Stadtrats und die Verwaltungstätigkeit. Die Prüfgegenstände ergeben sich aus den verschiedensten Informationsquellen bis hin zu Hinweisen aus der Bevölkerung. Der Gemeinderat erteilt gelegentlich der GPK den Auftrag, etwas spezifisch zu überprüfen.

Der Stadtrat ist gehalten, der GPK auf alle Fragen Auskunft zu geben und sämtliche gewünschten Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen. In besonderen Fällen kann er dies mit einem separaten Bericht tun. Verweigert ein Stadratsmitglied die Auskunft oder will es einem GPK-Anliegen nicht nachkommen, kann die GPK an den Gesamtstadtrat gelangen und danach an den Bezirksrat. Nebst Befragungen eines Stadratsmitglieds in der Kommission reicht die GPK oft Fragen schriftlich im für das Thema zuständigen ~~Departement~~ Geschäftsfeld ein.

## 2. Informationsquellen

Art. 3 Folgende regelmässige Informationsquellen erhält die GPK unaufgefordert:

- a) Geschäftsbericht des Stadtrats.
- b) Sämtliche Beschlüsse des Stadtrats einschliesslich der Anträge und der Mitberichte.



- c) Informationen des Stadtrats über aussergewöhnliche Entwicklungen und Ereignisse.
- d) Informationen über Ereignisse von aufsichtsrechtlicher Bedeutung, z.B. Rekurse beim Bezirksrat.

Art. 4 Weitere Informationsquellen der GPK können sein:

- a) Protokolle der Fachkommissionen
- b) Antworten zu Interpellationen und schriftlichen Anfragen.
- c) Informationen aus Medien, von natürlichen oder juristischen Personen, Ratsmitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung.

### 3. Informationsbeschaffung

Art. 5 Die GPK beschafft sich ihre Informationen durch:

- a) Direkte Gespräche mit dem Stadtrat oder den zuständigen Sachbearbeitern.
- b) Besuche und Besichtigungen einzelner Dienstabteilungen oder städtischer Institutionen.
- c) Drittpersonen ausserhalb der Verwaltung als Auskunftspersonen oder Expertinnen oder Experten.

### 4. Verarbeitung der Informationen durch die GPK

Art. 6 Die GPK verarbeitet die sämtliche Informationen wie folgt:

- a) Entgegennahme und Diskussion von Hinweisen.
- b) Entscheid über weiteres Vorgehen.



- c) Abgabe von Empfehlungen an den Stadtrat.
- d) Berichterstattung im Gemeinderat über Feststellungen im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichts.
- e) Berichterstattung im Gemeinderat über Feststellungen der GPK ausserhalb des Geschäftsberichts mittels Beschlussantrag an den Gemeinderat.

#### 5. Pendenzenliste und wiederkehrende Geschäfte:

Die GPK führt eine Pendenzenliste. Sie gibt einen Überblick über die laufenden Geschäfte, enthält aber auch Themen, über welche man sich gelegentlich beraten möchte. Jedes GPK-Mitglied hat das Recht, Themen zuhanden der Pendenzenliste vorzuschlagen. Die GPK entscheidet, ob das Geschäft darauf aufgenommen wird.

Die Pendenzenliste gibt zudem Auskunft, wann welche Gäste zu welchem Geschäft in die Sitzung eingeladen werden.

Die GPK führt eine Liste der wiederkehrenden Geschäfte.

Wiederkehrende Geschäfte sind:

- Geschäftsbericht des Stadtrats
- Einhaltung der Grundsatzbeschlüsse überprüfen
- Tätigkeitsbericht der GPK zum Vorjahr

#### 6. Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Extranet

Die Beratungen der GPK sind nicht öffentlich. Sie unterstehen zudem einer besonderen Vertraulichkeit, sowohl die Diskussionen in der GPK generell als auch spezifische über einzelne Geschäfte. Wenn überhaupt, werden die Fraktionen nur in allgemeiner Form über Geschäfte informiert, welche die GPK als Aufsichtskommission berät (im Gegensatz zu Geschäften, welche die GPK als vorberatende Kommission berät). Im Einzelfall oder auf Antrag eines GPK-Mitglieds regelt die GPK die Informationstätigkeit zu einem bestimmten Geschäft separat. Der Kontakt zu den Medien wird immer besonders geregelt. In der Regel obliegt diese dem GPK-Präsidium, ins-



besondere bei Spontanfragen, welche immer mit der gebotenen Vorsicht beantwortet werden – wenn überhaupt.

Der Grund für diese zurückhaltende «Informationspolitik» liegt im Interesse einer sorgfältigen, nicht durch Ausseneinwirkung beeinflussten Prüftätigkeit. Weder politische noch mediale Beeinflussungen dienen der sorgfältigen Überprüfung einzelner Geschäfte oder Anfragen. Die GPK ist daher ausgesprochen keine politisch agierende Kommission. Der gemeinsame Fokus der Kommissionsmitglieder liegt im Interesse, für den Gemeinderat als Oberaufsicht eine optimale Prüftätigkeit der Arbeit des Stadtrats und der Verwaltung vornehmen zu können. Politische Wertungen ergeben sich allenfalls in der abschliessenden Beurteilung eines Geschäfts, d. h. ganz am Schluss einer Prüftätigkeit.

Für einzelne Geschäfte kann die GPK in einer Sitzung Geheimhaltung beschliessen, sei dies für eine einmalige Beratung oder für das gesamte Geschäft. Über solche Geschäfte besteht vollumfängliches Stillschweigen – nur die GPK-Mitglieder haben die Informationen. Der Stadtrat kann die GPK bitten, ein Geschäft oder eine Beratung unter Geheimhaltung zu stellen.

## 7. Berichterstattung

Die GPK informiert mit einem separaten, jährlichen Bericht den Gemeinderat ausführlich über ihre Tätigkeit als Organ der Oberaufsicht.

Die GPK kann zudem beschliessen, für eine Untersuchung einen separaten Bericht zuhanden Gemeinderat, Stadtrat und Öffentlichkeit zu erstellen. Die GPK entscheidet ebenfalls ob jeweils ein Antrag gestellt wird. Die Berichte und allfällige Anträge werden über die Geschäftsleitung des Gemeinderates eingespielen und erhalten in der GR-Sitzung ein eigenes Traktandum (Geschäftsordnung Art 64, 1.3). Beauftragt der Gemeinderat die GPK, eine Untersuchung durchzuführen, erstattet sie dem Gemeinderat immer Bericht.

Mit Ausnahme des Tätigkeitsberichts erhält der Stadtrat zu jedem Bericht der GPK die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird mit dem GPK-Bericht zusammen veröffentlicht. Der GPK-Bericht bleibt jedoch unverändert.



Die GPK kann gegenüber dem Stadtrat oder einem Abteilungsleiter oder einer Abteilungsleiterin direkt Bericht erstatten, sei dies in Form eines Briefs oder einer E-Mail.

Bei jedem Geschäft wird unter anderem auch geprüft ob die Grundsatzbeschlüsse des GR eingehalten wurden. Im Jahresbericht der GPK werden die geprüften Geschäfte beschrieben. Aus den jeweiligen Berichten werden die beanstandeten Punkte zu den Grundsatzbeschlüssen herausgelöst und separat im Jahresbericht aufgelistet.

Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis und stimmt über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Grundsatzbeschlüsse ab

## 8. Protokollierung und Verteiler

Jede Sitzung wird protokolliert. Die GPK-Aktuarin oder der GPK-Aktuar verantwortet das Protokoll. Die Kommission genehmigt in einer der nächsten Sitzungen (im Idealfall in der Folgesitzung) das Protokoll und allfällige Korrekturen.

Gäste erhalten stets den Protokollauszug zum Gegenlesen. Sie können Korrekturen oder Präzisierungen wünschen. Der Aktuar oder die Aktuarin bereitet die Änderungswünsche auf und schickt sie den Kommissionsmitgliedern per E-Mail im Voraus zur Kenntnisnahme zu. Die Kommission oder Arbeitsgruppe entscheidet, ob diese Änderungen aufgenommen werden.

Die Protokolle sind nicht zur Weitergabe bestimmt. Das zuständige Stadtratsmitglied erhält nur einen Protokollauszug von Beratungen, an welchen es selbst teilgenommen hat oder von Sachgeschäften (Weisungen), für welche es das Recht hat, jeweils für die Beratung anwesend zu sein.

Protokolle «unter Geheimhaltung» sind ausschliesslich für die GPK-Mitglieder bestimmt. Ist für ein Geschäft, das unter Geheimhaltung beraten wird, ein Gast anwesend, erhält diese Person den entsprechenden Protokollauszug selbstverständlich auch.

Der GPK-Aktuar oder die GPK-Aktuarin entscheidet über die Form der Protokollierung, es sei denn seitens der GPK-Mitglieder wird eine besondere Form der Protokollierung verlangt. Je nach



Diskussion und Geschäft werden einzelne Aussagen je Person, Zusammenfassungen der Diskussion oder auch nur Ergebnisse protokolliert.

Die GPK hat den Verteiler sowohl der Sitzungseinladungen als auch der Protokolle festgelegt. Dieser ist verbindlich.

Bülach, 4. April 2019/GPK